

# ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

des KTTV zum Regulativ des ÖTTV  
laut Handbuch für den TT-Sport

Stand: 01.07.2020

## Vorwort

Im Artikel 16, Abs. (2) lit. b wurde die maximale Spielstärke für die einzelnen Spielklassen neu geregelt um den Status quo zu erhalten (RC-Punkteänderung des Systems; alle Spieler haben ca. 100 Punkte dazu erhalten) und die Seniorenaltersregel wurde der XTTV-Anzeige gleichgestellt.

Im Artikel 16, Abs. (2) lit. k,l und m wurden weitere Anpassung aufgrund der Rating Central Rangliste vorgenommen.

Artikel 11 wurde teilweise neu verfasst.

Desweiteren wurden an einigen Stellen Korrekturen aufgrund von Paragraphenverschiebungen im ÖTTV Handbuch bzw. fehlende Ergänzungen hinzugefügt.

Vouk Christian, MuBA-Obmann e.h.

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1: GRUNDSÄTZLICHES

- Artikel 1: Arten von Mannschaftskämpfen
- Artikel 2: Mindestanzahl der Spieler  
Nicht-Österreicher und EU-Staatsbürger
- Artikel 3: Pflichttag und Pflichtzeit
- Artikel 4: Auslosung
- Artikel 5: Spielverschiebungen

### Teil 2: KLASSENEINTEILUNG

- Artikel 6: Klasseneinteilung
- Artikel 7: Teilnahmeberechtigung an höheren Klassen
- Artikel 8: Entscheidungsspiele
- Artikel 9: Ausscheiden von Mannschaften

### Teil 3: AUFSTIEG UND ABSTIEG

- Artikel 10: Auf- und Abstiegsregelungen

### Teil 4: MELDEWESEN

- Artikel 11: Anmeldung
- Artikel 12: Spielberechtigung und Vereinswechsel
- Artikel 13: Freigabeverweigerung gem. § 45 des Regulativs
- Artikel 14: Ablösesummen
- Artikel 15: Leihvertrag, Spielgemeinschaften, Sekundäreinsatz

### Teil 5: SPIELERBINDUNG IM VEREIN

- Artikel 16: Regelungen gem. § 22 des Regulativs

## Teil 6: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- Artikel 17: Ermächtigung des MUBA – Obmannes
- Artikel 18: Spielmaterial
- Artikel 19: Ausfertigung und Einsenden der Spielberichte
- Artikel 20: Ranglisten und Tabellen
- Artikel 21: Änderungen und Ergänzungen
- Artikel 22: Inkrafttreten.

### 1. Teil: GRUNDSÄTZLICHES

#### Artikel 1

- (1) a. Mannschaftskämpfe im Bereich des KTTV werden grundsätzlich nach der im § 10 Abs. 1 lit. c des Regulativs beschriebenen Art (Dreiermannschaft mit Doppel) ausgetragen.
- b. Mannschaftskämpfe in der Kärntner Liga und der Unterliga sind bei Erreichung des Siegpunktes abzubrechen, wobei jedoch jeder Spieler zumindest zwei Einzelspiele absolviert haben muss.  
Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5.
- c. In den übrigen Klassen sind sämtliche Spiele auszutragen. Mögliche Ergebnisse: 10:0, 9:1, 8:2, 7:3, 6:4, 5:5.
- (2) a. Der Damen- und Seniorenbewerb werden nach der im § 10, Abs.2, lit. a des Regulativs beschriebenen Art (Zweiermannschaften) ausgetragen. Es wird lediglich bis zur Erreichung des Siegpunktes gespielt. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.
- b. Der Jugend- Schüler-, Unterstufen- und Miniunterstufenbewerb werden ebenfalls nach der im §10. Abs.2, lit. a des Regulativs beschriebenen Art (Zweiermannschaften) ausgetragen.
- (3) Die angeführten möglichen Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften.

#### Artikel 2

- (1) Eine Mannschaft kann zu einem Mannschaftskampf nur antreten, wenn zur Verbandszeit oder zur vereinbarten Zeit mindestens zwei Spieler anwesend und spielbereit sind. Ein mit zwei Spielern ausgetragener Mannschaftskampf hat jedoch volle Gültigkeit.  
Auch mehrmaliges Antreten mit nur zwei Spielern zieht keine Ordnungsstrafe mit sich.
- (2) In jeder Mannschaft der Kärntner Liga und Unterliga eines Vereines darf maximal ein Nicht-Österreicher eingesetzt werden. In den übrigen Mannschaften eines Vereines ist insgesamt nur ein Nicht-Österreicher pro Runde spielberechtigt.  
Als Nicht-Österreicher gilt jede Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist.
- (3) Von der Regelung nach Art. 2) sind Nicht-Österreicher ausgenommen, wenn diese beim Vorstand des KTTV einen [Gleichstellungsantrag](#) (auf der KTTV-Homepage unter „Archiv/Formulare“ herunterladbar) mit entsprechender Begründung und stichhaltig den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich nachweisen und dieser vom Vorstand positiv entschieden wird. Die Gleichstellung wird jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt.

#### Artikel 3

- (1) Der Pflichttag und die jeweilige Pflichtzeit werden für jede Heimmannschaft zusammen mit der Meisterschaftsauslosung vor Beginn der Herbstmeisterschaft bekannt gegeben.

- (2) Jede Heimmannschaft hat zur Pflichtzeit spielbereit zu sein.
- (3) Jede Gastmannschaft darf sich bis zu 30 Minuten über die Pflichtzeit hinaus verspäten. Im Falle einer Verspätung kann keine „Einspielzeit“ geltend gemacht werden.

#### **Artikel 4**

Die Auslosung der Mannschaftsmeisterschaft erfolgt öffentlich durch Zulosen von Nummern, welche maßgebend für die Rundenzuteilung nach § 17 des Regulativs sind.

#### **Artikel 5**

- (1) Spielverlegungen innerhalb einer Spielrunde sowie einvernehmliche Vorverlegungen von Meisterschaftsspielen sind zulässig, müssen jedoch im Ergebnisdienst bekanntgegeben werden.
- (2)
  - a. Spielverlegungen über eine Spielrunde hinaus können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des MUBA-Obmannes oder des von ihm Beauftragten, stattfinden. Bei der Beurteilung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird ein strenger Maßstab angewandt.
  - b. Die Spielverlegung wird im Ergebnisdienst beantragt. Dieser Antrag muss spätestens Freitag vor Beginn der Spielrunde, in welcher der Pflichttermin für das zu verlegende Spiel vorgesehen ist im Ergebnisdienst vorgenommen werden.
  - c. Ein mit Zustimmung des MUBA - Obmannes, oder des von ihm Beauftragten, verschobenes Spiel ist längstens bis zum Ablauf der auf die Spielrunde, in welcher das verschobene Spiel ursprünglich hätte stattfinden sollten, folgenden Spielrunde nachzutragen.  
Der neue Termin ist bereits im Antrag auf die Spielverlegung bekannt zu geben, widrigenfalls eine Genehmigung zur Spielverlegung nicht erteilt wird.
  - d. Wird ein verlegtes Spiel nicht rechtzeitig nachgeholt, gilt das Spiel als aus beiderseitigem Verschulden nicht ausgetragen, es sei denn, das alleinige Verschulden einer Mannschaft am Nichtzustandekommen wird nachgewiesen.
  - e. Ein ohne Genehmigung verlegtes Spiel gilt ebenfalls als beiderseitig verschuldetes Nichtzustandekommen.
  - f. In den Fällen der lit. d und e erfolgt eine Beglaubigung des Spieles laut Handbuch(0:0 ohne Punktevergabe bei beiderseitigem Verschulden und je nach Spielklasse 0:10, 0:7 bzw. 0:5 oder 0:3 für die Nebenbewerbe bei alleinigem Verschulden einer Mannschaft). Zudem ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
  - g. Eine neuerliche Verlegung desselben Spieles ist nicht möglich.
  - h. Vereine, die an „Ferien- oder Feiertagen“ nachweislich über kein Spiellokal verfügen und eine rechtzeitig eingeleitete Spielverlegung nicht zustande kommt, können eine solche Verlegung beim MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, beantragen.  
Ist auch dann keine Terminvereinbarung möglich, erfolgt vom MUBA die Festlegung eines „Pflichttermins“.

Empfehlung: Dem Wunsche einer Mannschaft, egal ob Heim- oder Gastmannschaft, nach einer Spielverlegung infolge eines „Ferien- oder Feiertages“, sollte grundsätzlich entsprochen werden. In diesem Fall sind auch die vorangegangenen Vorgaben einzuhalten

- I. Die Bekanntgabe einer Spielverlegung ist verpflichtend und hat über den Ergebnisdienst zu erfolgen.

# **1. TEIL: KLASSENEINTEILUNG**

## **Artikel 6**

- (1) Für die Mannschaftsmeisterschaft des KTTV gilt folgende Klasseneinteilung:
- |               |                |       |
|---------------|----------------|-------|
| Kärntner Liga | Schüler        | (U15) |
| Unterliga     | Unterstufe     | (U13) |
| 1.Klasse      | Miniunterstufe | (U11) |
| 2.Klasse      | Senioren       | (40+) |
| 3.Klasse      | Damen          |       |
| Jugend        |                | (U18) |
- (2) Die Spielklassen, ausgenommen die Kärntner Liga, müssen nicht zwingend eingerichtet werden und können nach regionalen Gesichtspunkten in Gruppen unterteilt werden.
- (3) Jede Gruppe, ausgenommen die unterste Spielklasse, sollte ebenso wie die Kärntner Liga aus 12 Mannschaften bestehen. Die Anzahl der Mannschaften in der untersten Spielklasse, beim Damen-Senioren- und den Nachwuchsbewerben richtet sich nach der Anzahl der Nennungen.
- (4) In sämtlichen Spielklassen sind auch Damen spielberechtigt.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand des KTTV im Zuge der Auslosung die vorstehende Einteilung abändern.

## **Artikel 7**

- (1) Die Anzahl der Mannschaften eines Vereines in den beiden obersten Spielklassen unterliegt keinerlei Beschränkungen.
- (2) Gemäß §5, Abs.1 der Nachwuchsordnung des ÖTTV ist jeder in der Bundesliga, der Landesliga oder der Unterliga spielende Verein verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu nennen.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist ein Jugendförderungsbeitrag in Höhe des Verbandsbeitrages pro Spieljahr als Abgeltung zu entrichten, ohne das die Klassenzugehörigkeit verloren geht.

## **Artikel 8**

- (1) Für Entscheidungsspiele gelten vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Regeln für Meisterschaftsspiele.
- (2) Den Titel „Landesmeister“ trägt der Sieger der Kärntner Liga.
- (3) In den in Gruppen unterteilten Klassen spielen die jeweils Gruppenersten auf neutralem Boden um den Titel eines Kärntner Meisters in der entsprechenden Klasse.
- (4) Entscheidungsspiele sind wie folgt auszutragen: Zweiermannschaften nach § 10, lit. a des Regulativs bis zum Erreichen des Siegpunktes.  
Dreiermannschaften ohne Doppel nach § 10, lit. b des Regulativs ebenfalls bis zum Erreichen des Siegpunktes.
- (5) Die Spielberechtigung für Entscheidungsspiele richtet sich nach Artikel 16 Abs.3, lit. f.

## **Artikel 9**

- (1) Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, so gilt § 26, Abs. 1 des Regulativs.

- (2) Wird eine Mannschaft gemäß § 26, Abs.1 des Regulativs aus einem Bewerb gestrichen, ist eine Geldstrafe in Höhe des Verbandsbeitrages zu verhängen. Erfolgt die Streichung im zweiten Spielhalbjahr, ermäßigt sich die Strafe auf die Hälfte.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand des KTTV auf Antrag eine abweichende Entscheidung fällen.

### **3. Teil: AUF- UND ABSTIEG**

#### **Artikel 10**

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges von Mannschaften zwischen den einzelnen Spielklassen wird vom Vorstand des KTTV zu Beginn eines jeden Spieljahres festgelegt.
- (2) Auf- und Absteiger sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf mehrere Gruppen einer Klasse zu verteilen.
- (3) Sollte nach den Regelungen von Abs. 1 die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen (ausgenommen die unterste Spielklasse) weniger oder mehr als 12 betragen, verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Absteiger in die nächstniedrigere Klasse entsprechend.
- (4) Im Falle einer Änderung der Klasseneinteilung (z.B. Wegfall einer Spielklasse) ist vom MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, eine angepasste Auf- und Abstiegsregelung im Zuge der Auslosung festzulegen.
- (5) Jeder Verein hat bei Abgabe der Nennung für die Mannschaftsmeisterschaft lediglich die Anzahl der Mannschaften, mit denen er am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen wird, bekannt zu geben.  
Aufgrund dieser Nennung erfolgt sodann durch den MUBA -Obmann, oder des von ihm Beauftragten, die Einreihung der Mannschaften unter Anwendung der jeweils gültigen Auf- und Abstiegsregelung.  
Ein Antrag auf Einreihung in einer bestimmten Klasse ist nicht möglich.  
Das Wegfallen von Mannschaften gegenüber der Vorsaison beginnt mit der letzten Mannschaft eines Vereines.
- (6) Die vom MUBA - Obmann, oder des von ihm Beauftragten, erarbeitete Klasseneinteilung ist den Vereinen tunlichst eine Woche vor dem Auslosungstermin zur Kenntnis zu bringen und spätestens anlässlich der Auslosung vom Vorstand zu beschließen.  
Ab der Zustellung der vorgesehenen Klasseneinteilung gilt die Streichung einer Mannschaft als Zurückziehung.

### **4. TEIL: MELDEWESEN**

#### **Artikel 11**

- (1) Die Anmeldung von Spielern erfolgt mittels Anmeldeschein. Dem Anmeldeschein ist ein Bild beizulegen. Anmeldescheine sind auf der Internetseite des KTTV im Downloadbereich abrufbar (<http://www.kttv.at/muba/Anmeldeschein.pdf>).
- (2) Der Anmeldeschein samt Bild ist per Email oder Post an den MUBA-Obmann zu adressieren.
- (3) Bei Jugendlichen ist der Anmeldeschein vom Spieler und von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen.
- (4) Nicht unterschriebene Anmeldescheine sind ungültig.

- (5) Als Anmeldedatum zählt der Eingangszeitpunkt der Email oder das Datum der Postaufgabe.

### **Artikel 12**

- (1) Die Spielberechtigung erlangt ein Spieler gemäß § 43 Abs.1, lit. a bis g des Regulativs.  
 (2) Die Übertrittszeiten für den Vereinswechsel werden wie folgt festgelegt:

	Abmeldung	Anmeldung
Winter	21.12. – 31.12.	01.01. – 10.01.
Sommer	11.06. – 20.06	21.06. – 30.06.

Verspätete An- und Abmeldungen werden als zum nächstmöglichen Termin abgegeben gewertet.

- (3) Bei Vereinswechsel eines Spielers ist von dessen neuem Verein eine Anmeldegebühr zu entrichten.  
 (4) Spieler, die noch bei keinem Verein tätig waren, sowie Spieler, deren Verein bzw. Sektion sich nachweislich aufgelöst hat, sind nicht an die An- und Abmeldefrist gemäß Abs. 2 gebunden.

### **Artikel 13**

- (1) Die Verweigerung der Freigabe gemäß § 45 des Regulativs ist nur wirksam, wenn innerhalb von acht Tagen gleichzeitig mit der Abmeldung beim KTTV sowohl diesem als auch dem Spieler die Gründe der Verweigerung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben werden.  
 (2) Die Freigabeverweigerung kann nur aus den im § 45 Abs.1, lit. a bis d aufgezählten Gründen erfolgen, wobei im Falle der Freigabeverweigerung wegen Besitz von vereinseigenen Gegenständen die betreffenden Gegenstände ausdrücklich anzuführen sind und im Fall der Freigabeverweigerung wegen Beitragsrückständen die ziffernmäßige Höhe des Rückstandes anzuführen ist.  
 (3) Die Freigabeverweigerung gemäß § 45 des Regulativs kann längstens für 6 Monate erfolgen.

### **Artikel 14**

- (1) Der Verein kann die Freigabe von der Bezahlung einer Ablösesumme abhängig machen. Übt ein Verein dieses Recht aus, hat er davon den Spieler und den KTTV binnen 8 Tagen ab erfolgter Abmeldung mittels eingeschriebener Briefe unter ziffernmäßiger Anführung der geforderten Ablösesumme in Kenntnis zu setzen.  
 (2) Die geforderte Ablösesumme schuldet grundsätzlich der Spieler. Jedermann kann die Ablösesumme mit schuldbefreiender Wirkung leisten.  
 (3) Für den Bereich des KTTV gelten, sofern es zwischen Spieler und Verein zu keiner anders lautenden Einigung kommt, folgende Ablösesummen:

Spieler der Staatsliga	Ablösesumme lt. § 46 des Regulativs
Spieler der Kärntner Liga	€ 727,--
Spieler der Unterliga	€ 363,--
Spieler der 1. Klasse	€ 218,--
Jugendspieler	€ 291,--
Schülerspieler	€ 218,--
Unterstufenspieler	€ 145,--

Die Ablösesummen für Jugend-; Schüler- und Unterstufenspieler haben erst nach Vollendung von zwei Spielsaisonsen Gültigkeit.

- (4) Für Jugend- Schüler- und Unterstufenspieler gelten zusätzlich folgende Ranglistenablösebeträge:

	Jugend	Schüler	Unterstufe
1.Platz	€ 509,--	€ 436,--	€ 291,--
2.Platz	€ 436,--	€ 363,--	€ 218,--
3.Platz	€ 363,--	€ 291,--	€ 182,--
4.Platz	€ 291,--	€ 254,--	€ 145,--
5.Platz	€ 254,--	€ 218,--	€ 109,--
6. – 10. Platz	€ 145,--	€ 73,--	

- (5) Bei der Festlegung von Ablösesummen für Jugend-Schüler- und Unterstufenspieler, die sich durch den Einsatz in einer bestimmten Spielklasse oder eben durch den Sockelbetrag nach lit.3) samt Ranglistenablösebetrag nach lit. 4) ergeben, ist immer der errechenbare Höchstbetrag heranzuziehen. Für alle Berechnungen von Ablösesummen, einschl. der Regelungen des ÖTTV – Regulativs gilt ein Höchstbetrag von € 1.453,-- .

### Artikel 15

- (1) Für die Erteilung der bedingten Freigabe (Leihvertrag) gemäß § 44a des Regulativs **ist das vorgesehene Formular (siehe Punkt 4) zu verwenden. Die Hinterlegung eines** Leihvertrages ersetzt die An- und Abmeldung.
- (2) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Bereich des KTTV ist bei Entrichtung der nach den Verbandsbestimmungen vorgesehenen Gebühr grundsätzlich möglich. Es gelten hierfür die Regelungen des § 20 des Regulativs unter Hinweis darauf, dass die Ab- und Anmeldezeiten (Art.12, Abs.2) einzuhalten sind.
- (3) Für die Vereinbarung eines Sekundäreinsatzes von Spielerinnen und Nachwuchsspielern gelten die Bestimmungen des § 43a und § 43b des Regulativs.
- (4) Die Drucksorten zu den Punkten 1-3 ist auf der Internetseite des KTTV im Downloadbereich abrufbar (<http://www.kttv.at/archiv/bestimmungen/spielgem.pdf>).

## **5.Teil: SPIELERTRANSFER IM VEREIN**

### Artikel 16

- (1) Ein Spieler darf in einer Runde grundsätzlich nur einmal eingesetzt werden
  - a. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereines in einer Klasse, ist jeder Spieler an jene Mannschaft gebunden, für der er sein erstes Meisterschaftsspiel innerhalb dieser Klasse in der Spielsaison gespielt hat.
  - b. Von dieser Regelung gibt es keine wie immer geartete Ausnahme, weder für Jugendliche noch für Damen.
- (2)
  - a. In der ersten Mannschaft eines Vereines sind alle beim Landesverband für den Verein gemeldeten Spieler startberechtigt.
  - b. Für alle weiteren Mannschaften eines Vereines gilt folgende **Spielerbindung** auf der Grundlage der Einzelrangliste des KTTV mit Stichtag **30.6.** eines jeden Jahres(Senioren, Altersklasse S70+ sind von dieser Regel ausgenommen):
    - Spieler, die im RATINGS CENTRAL **mehr als 1800** Punkte verbuchen, dürfen nicht niedriger als in der Kärntner Liga spielen.
    - Spieler, die im RATINGS CENTRAL **mehr als 1600** Punkte verbuchen, dürfen nicht niedriger als in den Unterligen spielen.
    - Spieler, die im RATINGS CENTRAL **mehr als 1400** Punkte verbuchen, dürfen nicht niedriger als in den 1.Klassen spielen.
    - Spieler, die im RATINGS CENTRAL **mehr als 1200** Punkte verbuchen, dürfen

nicht niedriger als in den 2.Klassen spielen.

- c. Die Nicht-Österreicher unterliegen ebenfalls der Spielerbindung nach lit. b) und zusätzlich den Bestimmungen nach Art. 2 Abs. 2) .
  - d. Eine Ausnahme von der Spielerbindung unter lit. b kann nur vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft und nur über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des KTTV in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
  - e. Die Abstufungen der Spielerbindung unter lit. b werden am Beginn eines jeden Spieljahres vom Vorstand des KTTV überprüft und im Bedarfsfall (z.B. Spielklassenänderung) abgeändert und neu veröffentlicht.
  - f. Die Versetzung eines Spielers von der niedrigeren in die höhere Mannschaft ist ohne Einschränkung jederzeit möglich.
  - g. Spieler, die zweimal in einer höheren Klasse gespielt haben, sind für die Dauer der laufenden Meisterschaft für eine Mannschaft einer niedrigeren Klasse nicht mehr spielberechtigt.
  - h. Nachwuchsspieler lt. Regulativ §41 Abs. 1-4 dürfen eine Klasse niedriger (im Verein) eingesetzt werden als in jener Klasse, an die sie gemäß lit. g gebunden wären. Die Spielerbindung nach lit. b ist jedoch einzuhalten.
  - i. Die erst- und zweitgereihten Spieler einer Bundesligamannschaft dürfen nicht gemeinsam in der gleichen Mannschaft in der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Jugendliche.
  - j. Für Entscheidungsspiele gemäß Art. 8 sind ausschließlich die vier Spieler in gleicher Weise spielberechtigt, welche die größte Anzahl der Spiele in dieser Klasse absolviert haben und die in die gemäß Art. 21 zu führende Rangliste der entsprechenden Klasse aufgenommen sind, sofern sie nicht gemäß lit. g die Spielberechtigung für diese Klasse verloren haben. Bei Einsatz von nur drei Spielern in der Spielsaison sind jedenfalls nur diese drei spielberechtigt.
  - k. Spieler, die in der Stichtagsrangliste drei Jahre keine RC-Punkteinträge (bzw. gleichwertige gewertete Einsätze im Ausland) aufweisen, bekommen auf ihre Spielerbindungsgrenze (laut Art.16 Abs 2 lit. b) 50 Punkte gutgeschrieben. Diese Gutschrift erhöht sich um weitere 50 Punkte pro Jahr der Inaktivität. Der Status bleibt auch über eine Spielsaison hinaus gültig, bis man eine Standardabweichung von  $\pm 91$  unterschreitet oder wenn man vier neue RC-Einträge aufweist. Diese Regel soll dem starren, ewigen Ranglistensystem entgegenwirken.
  - l. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers aus anderen Ländern ohne Rating Central, sind weiterhin vom MuBA seine Punkte für die Spielerbindung einzustufen, wenn sie in Zweitmannschaften unterhalb der Landesliga zum Einsatz kommen.
  - m. Neue Spieler (erste Tischtennis-Wettkampfteilnahme im In- und Ausland) sind saisonübergreifend bis zum vierten Einsatz oder bis sie einmal die Standardabweichung von  $\pm 91$  unterschreiten nicht an ihre Spielerbindungsgrenze (laut Art.16 Abs 2 lit. b) gebunden.
- (3) a. Der Damenbewerb, Seniorenbewerb und die Nachwuchsbewerbe (Jugend, Schüler, Unterstufe und Miniunterstufe) sind Nebenbewerbe.
- b. Die Spieler dürfen in diesen Bewerben in jeder Runde unabhängig von einem allfälligen Einsatz in einem Hauptbewerb eingesetzt werden.
- c. Der Abs.2 gilt auch für sämtliche Nebenbewerbe.
- (4) Für Senioren gibt es keinerlei Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen.



- (5) Tritt eine Mannschaft mit unberechtigten Spielern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen an, dann ist das betreffende Meisterschaftsspiel gemäß § 18, Abs.6 des Regulativs strafzubeglaubigen. Zudem ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- (6) Die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen obliegt dem MUBA.

## **6. TEIL: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 17**

- (1) Der MUBA -Obmann ist gleichzeitig auch Melde -und Straferferent des KTTV.
- (2) In sämtlichen Meldeangelegenheiten ist der MUBA - Obmann selbstständig entscheidungsberechtigt. Über die Entscheidungen des MUBA - Obmannes werden an die Vereine Mitteilungen versandt.
- (3) Der MUBA - Obmann, oder der von ihm Beauftragte, erteilt des weiteren selbstständig die Genehmigung von Spielverschiebungen.
- (4) Als Straferferent ist der MUBA -Obmann ermächtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen und Beglaubigungen vorläufig vorzunehmen (abgekürztes Verfahren). Der MUBA – Ausschuss hat am Ende des Herbstdurchganges und am Ende des Frühjahrsdurchganges über die vom MUBA -Obmann vorläufig ausgesprochenen Beglaubigungen und Strafen endgültig zu entscheiden.

### **Artikel 18**

- (1) Als Spielmaterial (Tische, Bälle) sind die vom ÖTTV zugelassenen Marken zu verwenden. Einschränkung: Die Verwendung orangefarbener TT-Bälle im Bereich des KTTV ist untersagt, wenn ein hellfarbiger Fußboden jenem der besagten Ballfarbe ähnlich ist.
- (2) Es dürfen nur Schlägerbeläge verwendet werden, die die Zulassung der ITTF besitzen oder zu Beginn des Spieljahres besessen haben.
- (3) Die ITTF- Genehmigung ist entweder durch das entsprechende Symbol direkt am Belag vermerkt, oder sie ist der jeweils neuesten Liste der zugelassenen Beläge zu entnehmen
- (4) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen bilden Protestgründe gemäß §32 des Regulativs.

### **Artikel 19**

- (1) Der Heimverein ist zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausfertigung des Spielberichtes, entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten des Spieles, verpflichtet. Für die Eintragung der jeweiligen Passnummern und deren Richtigkeit sind jedoch Heim- und Gastverein (Mannschaft) getrennt verantwortlich.
- (2) Die Spielberichte sind von den Vereinen bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. Im Falle eines Einspruchs oder Protestes ist das Original des jeweiligen Spielberichtes unverzüglich an den MuBA, oder die vom KTTV bekannt gegebene Adresse, einzusenden.
- (3) Die jeweiligen Spielberichte sind von der Heimmannschaft im Ergebnisdienst spätestens am Montag nach der Spielwoche um 12:00 Uhr, bei nachverlegten Spielen am Tag nach dem Spiel um 12:00 Uhr, zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Eingaben von der Gastmannschaft bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr zu bestätigen.

- (4) Für nicht zeitgerecht eingesandte, unvollständige oder unrichtig ausgefertigte Spielberichte sind Ordnungsstrafen lt. Finanzregulativ zu verhängen.

#### **Artikel 20**

- (1) Es sind laufend Ranglisten und Tabellen zu führen.
- (2) In die Rangliste der einzelnen Spielklassen sind nur Spieler aufzunehmen, die zumindest die Hälfte der laufenden Meisterschaftsspiele absolviert haben. Entscheidungsspiele werden in diese Ranglisten nicht aufgenommen. Alle anderen Spieler werden unter „nicht Gewertet“ mit ihren Ergebnissen in der Rangliste angezeigt.

#### **Artikel 21**

- (1) Änderungen der „Ergänzungsbestimmungen“ dürfen während einer laufenden Meisterschaft nicht durchgeführt werden.
- (2) Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen kann der Vorstand des KTTV auch während der laufenden Meisterschaft beschließen, soweit ein derartiger Beschluss nicht gegen Abs. 1 verstößt.

#### **Artikel 22**

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Ergänzungsbestimmungen in der Fassung vom 10.Juni 2017 ihre Gültigkeit.
- (3) Sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch das Regulativ oder den Ergänzungsbestimmungen geregelt sind, bedürfen zur Klärung einer schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des KTTV, der in weiterer Folge entscheidet.